

Entwurf Musterschreiben DigiNetzG

Verteiler Wasser und Abwasser

Breitbandverlegung in Abwasserrohre: Eingriff in Selbstverwaltung und Eigentum Gesetzentwurf DigiNetzG im Bundesrat

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Bundesregierung hat am 27. Januar 2016 im Kabinett den Entwurf des "Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)" verabschiedet. Das DigiNetzG soll die Richtlinie 2014/61/EU über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation, die sogenannte EU- Kostensenkungsrichtlinie, umsetzen. Der Gesetzentwurf wurde zur Beratung an den Bundesrat überwiesen.

Der Gesetzentwurf **verpflichtet** die Betreiber und Eigentümer bestehender **geeigneter Abwasserinfrastrukturen**, ihre gesamte bestehende und geplante Infrastruktur für den Breitbandausbau zu öffnen. Der Gesetzentwurf erfasst grundsätzlich **kritische Infrastrukturen** und hat explizit auch die Abwasserbranche im Fokus. Mit dem Gesetzentwurf sollen Rechte zur Mitverlegung von Glasfaserkabeln in allen öffentlichen Entsorgungsnetzen eingeführt und Mitnutzungsentgelte geregelt werden. Daneben sollen die Ablehnungsgründe für Informations- und Mitnutzungsansprüche geregelt werden.

Fakt ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf **Eingriffe in Selbstverwaltung und Eigentum** ermöglicht und Entscheidungen der Eigentümer umgangen werden können. Die Entscheidungshoheit über die Mitnutzung sollte jedoch aus Haftungsgründen immer beim Eigentümer bzw. Betreiber der kritischen Infrastrukturen Abwasser liegen. Die Gewährleistung interessengerechter Haftungsverteilung ist bislang nicht sichergestellt. Weiterhin wurden im Entwurf die Ablehnungsgründe im Unterschied zur EU-Kostensenkungsrichtlinie deutlich reduziert und auf die konkrete Gefährdung begrenzt.

Deshalb sollten in der nationalen Umsetzung die Spielräume der EU-Kostensenkungsrichtlinie genutzt werden, um die Sicherheit der Öffentlichkeit und der Entsorgungsdienstleistungen als kritische Infrastrukturen nicht zu gefährden und das Ziel eines zeitnahen, sicheren und kosteneffizienten Breitbandausbaus nachhaltig sicherzustellen. Nach unserer Auffassung ist einer sicheren Abwasserentsorgung immer Vorrang vor einer Mitnutzung durch Breitbandkabel einzuräumen. Notwendig ist deshalb weiterhin eine **Ausnahmeregelung für die Mitnutzung der kritischen Infrastruktur Abwasser**. Es liegen bislang noch keine technisch allgemein anerkannten Verlegeverfahren für die Mitnutzung von Breitbandkabeln im Abwassernetz vor. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass der Hauptzweck und die Hauptdienstleistung des Betreibers und Eigentümers der physischen Infrastruktur Abwasser durch eine Breitband-Mitnutzung eingeschränkt oder gefährdet werden kann.

Die Klarstellung und Begründung zur Ausnahme der Wasserversorgung ist ausschließlich zu begründen.

Mit Blick auf die sich für die Abwasserentsorgung ergebenden Probleme sollte der Bundesrat im Entwurf DigiNetzG vom 27. Januar 2016 folgende Aspekte sicherstellen:

- Unverhältnismäßige Eingriffe in die kommunale Selbstverwaltung und das Eigentum (Art. 28 Absatz 2 und Art. 14 Grundgesetz) sollten unterbleiben,
- Keine verpflichtende Regelung zu Wegerechten/Konzessionen per DigiNetzG und somit keine Regelung kommunaler Entscheidungen und Entscheidungsrechte der Eigentümer /Betreiber zur Mitverlegung/Mitnutzung öffentlicher Ver- und Entsorgungsnetze,
- Die Entscheidungsrechte der Grundstückseigentümer dürfen über die Kabelverlegung nicht unterlaufen werden,
- Die Haftungsregelungen müssen präzisiert und Folgeschäden öffentlicher Abwassernetze und Abwasseranlagen mit erfasst werden,
- Die Folgekosten für die Infrastruktur, die aus der angebotenen Mitnutzung entstehen, müssen bei der Entgeltkalkulation einbezogen werden,
- Da die Ablehnungsgründe für Informations- und Mitnutzungsansprüche kritischer Infrastrukturen nicht auf den Fall der „konkreten Gefährdung“ reduziert werden können, sollten sie generell analog zur Richtlinie gelten.

Die vorgesehene Verbindlichkeit der Entscheidung der Streitbeilegungsstelle über den Zugang zu bestehenden Abwasserinfrastrukturen sehen wir ohne das Einvernehmen der zuständigen Wasserbehörden und der für die Sicherheit zuständigen Behörden sowie unter Beschränkung der technischen Ablehnungsgründe äußerst kritisch.

Nicht nachvollziehbar ist auch, dass Datenmeldungs- und weitergabepflichten im DigiNetzG ohne Berücksichtigung von Datenschutz und IT-Sicherheit von Abwasserkunden und Abwasserentsorgern erfolgen soll. Hier ist eine Prüfung erforderlich, um einen Schutz vor Anschlägen und einen Datenschutz für die Bevölkerung sicherzustellen sowie Missbrauch zu vermeiden.

Wir möchten Sie deshalb bitten, sehr geehrter Herr/Frau, sich im Rahmen der Beratungen des Bundesrates für eine entsprechende Änderung des Gesetzentwurfes einzusetzen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen